

# Spezialisierte Gerichte: Eine Einführung

Von HOLGER FLEISCHER, Hamburg

## Inhaltsübersicht

I. Spezialisierung im Recht und spezialisierte Gerichte . . . . .	497
II. Spezialisierte Gerichte und Spezialisierung an Gerichten . . . . .	498
1. Gerichtliche und richterliche Spezialisierung . . . . .	498
2. Arten und Typen der Spezialisierung . . . . .	499
III. Vor- und Nachteile der Spezialisierung an Gerichten . . . . .	501
1. Vorteile einer Spezialisierung . . . . .	502
2. Nachteile einer Spezialisierung . . . . .	505
IV. Leitfragen . . . . .	508
Summary: <i>Specialized Courts: An Introduction</i> . . . . .	509

## I. Spezialisierung im Recht und spezialisierte Gerichte

Zunehmende Spezialisierung ist ein Zeichen unserer Zeit – auch und gerade im Recht.<sup>1</sup> Anwälte spezialisieren sich, Juraprofessoren spezialisieren sich und sogar Studenten spezialisieren sich in ihren Schwerpunktbereichen. Und wie steht es mit den Richtern und Gerichten? Sollen sie „generalist judges in a specialized world“<sup>2</sup> bleiben? Oder sollten auch sie sich auf bestimmte Sachmaterien konzentrieren, und wenn ja, auf welcher Ebene in der Gerichtshierarchie und mit welchem Zuschnitt? Wo und wie ist das bereits geschehen? Diese Grundfragen auf unserem diesjährigen Treffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht aufzugreifen, erscheint vor allem deshalb vielversprechend,

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu bereits vor zwei Jahrzehnten *Albrecht Zeuner*, Rechtskultur und Spezialisierung, JZ 1997, 480, 480: „Auf allen juristischen Berufsfeldern macht sich in zunehmendem Maße das Erfordernis der Spezialisierung bemerkbar“; aus US-amerikanischer Sicht mit Blick auf die Anwaltschaft *Michael Ariens*, Know the Law: A History of Legal Specialization, S.C.L.Rev. 45 (1994) 1003.

<sup>2</sup> So der Vortragstitel von *Diane Wood*, Generalist Judges in a Specialized World, SMU L.Rev. 50 (1997) 1755.

weil der Trend zu *specialized courts* in jüngerer Zeit weiter zugenommen hat.<sup>3</sup> Er spiegelt sich in einer vertieften rechtspolitischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken einer stärkeren Gerichtsspezialisierung wider.<sup>4</sup> Hierzulande hat sich zuletzt der 70. Deutsche Juristentag 2014 in Hannover mit dem Thema beschäftigt<sup>5</sup> und mit großer Mehrheit weitere Reformschritte gefordert. So geht eine seiner Empfehlungen dahin, bei den Landgerichten obligatorisch für wichtige Rechtsgebiete Spezialkammern einzurichten, zum Beispiel für Bausachen, Arzt- und Kapitalanlagehaftungssachen, Versicherungs- und Softwarevertragsachen.<sup>6</sup> Außerdem wird der Gesetzgeber aufgefordert, in Bezug auf gesellschaftlich besonders wichtige Rechtsgebiete, für welche die Amtsgerichte in erster Instanz streitwertunabhängig zuständig sind, die Errichtung von Spezialkammern zwingend vorzuschreiben, etwa für Wohnungseigentums- und Wohnraummietsachen.<sup>7</sup> International hat man neuerdings etwa die Schaffung eines Handelsgerichtshofs der Europäischen Union ins Spiel gebracht.<sup>8</sup>

## II. Spezialisierte Gerichte und Spezialisierung an Gerichten

### 1. Gerichtliche und richterliche Spezialisierung

Eine allgemeingültige Definition für spezialisierte Gerichte gibt es nicht.<sup>9</sup> Wir wollen den titelgebenden Begriff der *specialized courts* hier bewusst in

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa den Befund von *Carolina Arlota / Nuno Garoupa*, Do Specialized Courts Make a Difference?, Evidence from Brazilian State Supreme Courts, EBLR 27 (2016) 487, 487: „Court specialization has been promoted as a significant component of legal reform worldwide and particularly across Europe. Many European jurisdictions have embraced court specialization as a top priority for judicial reform.“

<sup>4</sup> Vgl. etwa aus US-amerikanischer Sicht *Lawrence Baum*, Specializing the Courts (2011); aus schweizerischer Sicht *Anna Rüeffli*, Spezialisierung an Gerichten, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2; aus niederländischer Sicht: Concentratie en specialisatie van rechtspraak: noodzaak of overbodig?, hrsg. von J.W.M. Tromp (2006); rechtsordnungsübergreifend *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Stellungnahme Nr.15 über die Spezialisierung von Richtern, 13.11.2012, CCJE(2012)4DE; *Elaine Mak*, Balancing Territoriality and Functionality: Specialization as a Tool for Reforming Jurisdiction in the Netherlands, France and Germany, Int.J. for Court Admin. 1:2 (2008) 2; *Markus Zimmer*, Overview of Specialized Courts, Int. J. for Court Admin. 2:1 (2009) 46.

<sup>5</sup> Vorbereitend *Graf-Peter Calliess*, Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?, Gutachten A zum 70. Deutschen Juristentag 2014, A 96 ff.

<sup>6</sup> Vgl. 70. Deutscher Juristentag 2014, Bd. II/2, Sitzungsberichte und Beschlussfassung, Abteilung Prozessrecht, I 211, Beschluss I.1., angenommen: 62:10:1.

<sup>7</sup> Vgl. 70. Deutscher Juristentag 2014, Bd. II/2, Sitzungsberichte und Beschlussfassung, Abteilung Prozessrecht, I 211, Beschluss I.3., angenommen: 43:29:7.

<sup>8</sup> Vgl. *Thomas Pfeiffer*, Ein europäischer Handelsgerichtshof und die Entwicklung des europäischen Privatrechts, ZEuP 23 (2016) 795.

<sup>9</sup> Gleichsinnig *Baum*, Specializing the Courts (Fn. 4) 6: „I have not yet defined judicial

einem weiten, untechnischen Sinne verstanden wissen. Es geht uns daher nicht nur um Sondergerichte oder eigenständige Gerichtszweige, sondern allgemein um „Spezialisierung an Gerichten“<sup>10</sup>, die zugleich zu einer Spezialisierung von Richtern führt. Ganz in diesem Sinne versteht der Beirat Europäischer Richterinnen und Richter, ein beratender Ausschuss des Europarats in Sachen richterlicher Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz, denjenigen als spezialisierten Richter, der auf begrenzten Rechtsgebieten tätig oder mit Rechtssachen befasst ist, die sich auf besondere Sachverhalte in speziellen Bereichen beziehen.<sup>11</sup> Gemeint ist mit anderen Worten, dass sich bestimmte Richter nur mit einem schmalen Segment von Fällen beschäftigen.<sup>12</sup>

## 2. Arten und Typen der Spezialisierung

Wer den Blick über Zeitläufte und Ländergrenzen hinweg schweifen lässt, erkennt schnell, dass es vielfältige Schattierungen von *specialized courts* gibt. Historisch hat sich etwa im Mittelalter in den oberitalienischen Städten mit der Handelsgerichtsbarkeit eine eigenständige Standesgerichtsbarkeit herausgebildet, die später über Frankreich auch ihren Weg nach Deutschland fand.<sup>13</sup> Sie zeichnete sich dadurch aus, dass hier ausschließlich Kaufleute über Kaufleute urteilten, in Hamburg etwa seit 1517 die „Olderlüde“, die für seefahrende Kaufleute zuständig waren und in ihrem Zusammenschluss zum „Gemeinen Kopman“ über deren Streitigkeiten befanden.<sup>14</sup>

Heute dominiert dagegen eine Spezialisierung der Spruchkörper nach Sachmaterien. Die betreffenden Fälle sind zuweilen einer eigenständigen

---

specialization. This omission might suggest that specialization is easy to define or at least we know it when we see it. In reality, neither proposition is accurate“; *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn.2: „Gleichzeitig handelt es sich bei der Spezialisierung aber auch um einen Begriff ohne klare Konturen, der in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Schattierungen auftritt.“

<sup>10</sup> So der Aufsatztitel von *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2.

<sup>11</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn.5.

<sup>12</sup> In diesem Sinne *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 6f.: „When people refer to judicial specialization, they usually mean that certain judges hear only a narrow set of cases. Based on this usage, we can define judicial specialization as the extent to which individual judges concentrate on a limited range of cases.“

<sup>13</sup> Näher *Levin Goldschmidt*, *Universalgeschichte des Handelsrechts* (1891) 169ff.; *Leo Rosenberg*, *Handelsgerichtsbarkeit*, in: *Handbuch des gesamten Handelsrechts*, Bd. I, hrsg. von Victor Ehrenberg (1913) 449, 451 ff.; *Wilhelm Silberschmid*, *Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts* (1894).

<sup>14</sup> Vgl. *Mathias Schmoeckel / Matthias Maetschke*, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft?* (2016) Rn. 128.

Gerichtsbarkeit zugewiesen, etwa den Arbeits- oder Sozialgerichten.<sup>15</sup> Als Spezialgerichte im engeren Sinne – je nach Sprachgebrauch auch als Sondergerichte oder Fachgerichte bezeichnet<sup>16</sup> – werden sie von den ordentlichen Gerichten abgegrenzt (§§ 12, 13 GVG).

Vielfach finden sich spezielle Spruchkörper aber auch unter dem Einheitsdach der ordentlichen Gerichtsbarkeit.<sup>17</sup> Dazu gehören hierzulande etwa die Familiengerichte als besondere Abteilungen bei den Amtsgerichten (§ 23b GVG)<sup>18</sup> oder die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten (§ 93 GVG).<sup>19</sup> Für Insolvenzsachen verlangt das deutsche Recht sogar ausnahmsweise eine Spezialisierung der Richter: Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 GVG sollen Richter in Insolvenzsachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Allerdings belehrt uns die Kommentarliteratur, dass es sich hierbei nur um eine Sollvorschrift handelt, deren Nichtbeachtung folgenlos bleibt.<sup>20</sup>

International weit verbreitet sind vor allem folgende Spezialisierungen: Familiengerichte, Jugendgerichte, Militärgerichte, Finanzgerichte, Arbeits- und Sozialgerichte, Gerichte für Landpachtverträge, Gerichte für Verbraucherklagen, Gerichte für geringfügige Streitsachen (*small claims courts*),<sup>21</sup> Gerichte für Nachlasssachen, Gerichte für geistiges Eigentum sowie Handelsgeschichte<sup>22</sup> und Gerichte für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.<sup>23, 24</sup>

Erwähnung verdienen des Weiteren noch die sogenannten *problem solving courts*, die ab Beginn der 1990er-Jahre in den Vereinigten Staaten entstan-

<sup>15</sup> Näher zu den Arbeitsgerichten *Matteo Fornasier*, Streitbeilegung im Arbeitsrecht: Eine rechtsvergleichende Skizze, RabelsZ 81 (2017) 539–569 (in diesem Heft).

<sup>16</sup> Zur synonymen Verwendung dieser Begriffe *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 3.

<sup>17</sup> Vgl. aus schweizerischer Sicht *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 4: „Schaffung spezialisierter Abteilungen innerhalb ordentlicher Gerichte“.

<sup>18</sup> Näher zu den Familiengerichten *Anatol Dutta*, Gerichtliche Spezialisierung für Familiensachen, RabelsZ 81 (2017) 510–538 (in diesem Heft); international *Sabine Aeschlimann*, Familiengerichtsbarkeit im internationalen Vergleich (2009).

<sup>19</sup> Näher dazu *Holger Fleischer / Nadja Danninger*, Die Kammer für Handelssachen: Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven, ZIP 2017, 205, auch mit Reformvorschlägen.

<sup>20</sup> Vgl. *Walter Zimmermann*, in: Münchener Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> (2013) § 22 GVG Rn. 4.

<sup>21</sup> Näher zu den „small claims courts“ *Wolfgang Hau*, Zivilprozesse mit geringem Streitwert: Small claims courts, small claims tracks, small claims procedures, RabelsZ 81 (2017) 570–607 (in diesem Heft).

<sup>22</sup> Für einen Überblick: Europäische Handelsgerichtsbarkeit, hrsg. von Alexander Brunner (2009); Handelsgerichte im Rechtsvergleich, hrsg. von dems. (2012).

<sup>23</sup> Näher dazu *Holger Fleischer / Sebastian Bong / Sofie Cools*, Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht, RabelsZ 81 (2017) 608–660 (in diesem Heft).

<sup>24</sup> So die Aufzählung in *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 4 mit Fn. 2.

den.<sup>25</sup> Bei ihnen schlüpfen die Richter gewissermaßen in die Rolle von Therapeuten<sup>26</sup>, indem sie beispielsweise gegenüber Drogenabhängigen oder häuslichen Gewalttätern einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der das Verhalten der Delinquenten grundlegend ändern soll.<sup>27</sup> Inzwischen gibt es *drug courts*, *domestic violence courts*, *mental health courts* oder ähnliche Einrichtungen in vielen Jurisdiktionen, etwa in Australien, Brasilien, Irland, Kanada, Neuseeland und im Vereinigten Königreich.

Schließlich kann sich eine Spezialisierung einzelner Richter innerhalb eines Spruchkörpers auch durch die regelmäßige Zuweisung von Fällen aus einem bestimmten (Teil-)Rechtsgebiet ergeben.<sup>28</sup> Man spricht dann von einem „Referentensystem“<sup>29</sup> oder noch griffiger von „opinion specialization“.<sup>30</sup> Bezieht man diese Art der Spezialisierung mit ein, so relativiert sich auch das eingangs zitierte Bild des U.S. Court of Appeals als Bastion der Richtergeneralisten.<sup>31</sup> Eine jüngere Studie spricht sogar von dem „myth of the generalist judge“<sup>32</sup>. Aus einem anderen Blickwinkel liest man, dass alle Richter trotz ihrer allgemeinen Ausrichtung in gewisser Hinsicht Spezialisten seien: „Our judges are specialized – to judging.“<sup>33</sup>

### III. Vor- und Nachteile der Spezialisierung an Gerichten

Ungeachtet aller Rufe nach größerer Gerichtsspezialisierung sind spezialisierte Spruchkörper kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Erreichung übergeordneter Regelungsziele: bessere und schnellere Entscheidungen, bedarfsgerechte Justizdienstleistungen und eine effizientere Zivilrechtspflege.

<sup>25</sup> Vgl. *Greg Berman / John Feinblatt*, *Good Courts: The Case for Problem-Solving Justice* (2005).

<sup>26</sup> Vgl. *David B. Wexler*, *Therapeutic Jurisprudence: An Overview*, *Cooley L.Rev.* 17 (2000) 125.

<sup>27</sup> Vgl. das Symposium: *Problem Solving Courts – From Adversarial Litigation to Innovative Jurisprudence*, *Fordham Urb.L.J.* 29 (2002) 1755–2061.

<sup>28</sup> Vgl. *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, Rn. 5: „Fallzuteilung nach Fachgebiet und Spezialisierung“.

<sup>29</sup> *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, Rn. 6.

<sup>30</sup> *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 13.

<sup>31</sup> Vgl. den Text zu und den Nachweis in Fn. 2; *Wood*, *SMU L.Rev.* 50 (1997) 1755, 1756: „We need generalist judges more than ever for the United States federal courts“; *Deanell Reece Tacha*, *The Federal Courts in the 21st Century*, *Chap.L.Rev.* 2 (1999) 7, 15: „[T]he federal courts have been courts of generalist judges. I firmly believe they should remain so.“

<sup>32</sup> So *Edward K. Cheng*, *The Myth of the Generalist Judge*, *Stan.L.Rev.* 61 (2008) 519.

<sup>33</sup> *Richard Posner*, *Will the Federal Courts of Appeals Survive until 1984? An Essay on Delegation and Specialization of the Judicial Function*, *S.Cal.L.Rev.* 56 (1983) 761, 778 mit der Erläuterung: „Finally, my criticism of judicial specialization starts from a recognition that the basic principle of specialization has not been rejected from our appellate judiciary. It is only one form of specialization, specialization of subject matter, that has been (largely) rejected.“

Neben vielen Vorteilen führt eine stärkere Spezialisierung aber auch zu manchen Nachteilen, die unweigerlich rechtspolitische Zielkonflikte heraufbeschwören. Vielleicht ist es hilfreich, diese Pro- und Kontra-Argumente zu Beginn stichwortartig vor die Klammer zu ziehen, um dann später zu prüfen, wie sie sich von Sachgebiet zu Sachgebiet auswirken und ob sie dort für oder gegen die Einführung von Spezialgerichten sprechen.

### 1. Vorteile einer Spezialisierung

Dass Arbeitsteilung Spezialisierungsgewinne hervorbringt, ist spätestens seit Adam Smith' berühmtem Stecknadelbeispiel<sup>34</sup> Allgemeingut.<sup>35</sup> Auch wenn ein Gericht keine Stecknadelfabrik ist, leuchtet im Ausgangspunkt ein, dass spezialisierte Spruchkörper weniger Zeit für die Recherche des aktuellen Rechtsstands benötigen und rascher zum Kern des jeweiligen Rechtsstreits vordringen. Dies sollte ihnen ein besseres Fallmanagement und eine höhere Erledigungsquote ermöglichen;<sup>36</sup> empirische Untersuchungen hierzu<sup>37</sup> sind jedoch selten.<sup>38</sup> Es liegt in der Logik dieses Arguments, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall zurückgeht und die Gesamtkosten für die Justiz daher sinken.<sup>39</sup> Zudem liegt die Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Rechtssuchenden, indem sie für effektiven Rechtsschutz sorgt.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. *Adam Smith*, *Der Wohlstand der Nationen* (1776, Ausgabe München 2009) 9: „Ein Arbeiter, der noch niemals Stecknadeln gemacht hat, und auch nicht dazu angelernt ist, so dass er auch mit den dazu eingesetzten Maschinen nicht vertraut ist, könnte, selbst wenn er fleißig ist, täglich höchstens eine, sicherlich aber keine zwanzig Nadeln herstellen. Aber so, wie die Herstellung von Stecknadeln heute betrieben wird, zerfällt sie in eine Reihe getrennter Arbeitsgänge, die zumeist zur fachlichen Spezialisierung geführt haben. Der eine Arbeiter zieht den Draht, der andere streckt ihn, ein dritter schneidet ihn, ein vierter spitzt ihn zu, ein fünfter schleift das obere Ende, damit der Kopf gesetzt werden kann.“

<sup>35</sup> Übertragen auf die Gerichte von *Ellen R. Jordan*, *Specialized Courts: A Choice?*, *Nw.U.L.Rev.* 76 (1981) 745: „The fact that judicial resources are scarce, and cannot be expanded infinitely, presents a familiar problem: how to make the best use of a limited commodity. Economic theory provides a typical answer: division of labour through specialization of the court system.“

<sup>36</sup> Vgl. *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 32f.; *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, *Spezialisierung von Richtern* (Fn. 4) Rn. 13.

<sup>37</sup> Vgl. den Hinweis bei *Cheng*, *Stan.L.Rev.* 61 (2008) 519, 549f.: „Whether judges can actually capture such efficiency gains in practice, however, is an empirical question. For example, it may turn out that expert judges view opinions in their fields as ‘labors of love’, resulting in a net increase in the amount of time spent on them.“

<sup>38</sup> Vgl. *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 4: „But there is little careful analysis of the performance of specialized courts, so it remains uncertain to what extent specialization actually does enhance the neutral virtues.“

<sup>39</sup> Vgl. *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, Rn. 18.

<sup>40</sup> Vgl. *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, Rn. 18.

Neben der größeren administrativen Effizienz wird für Spezialgerichte vor allem ins Feld geführt, dass sie die Kohärenz und Konsistenz der Rechtsprechung fördern.<sup>41</sup> Dieser Effekt verstärkt sich noch, wenn mit der Spezialisierung ein größerer räumlicher Einzugsbereich der Gerichtszuständigkeit einhergeht.<sup>42</sup> Eine einheitlichere Rechtsprechung führt ihrerseits zu größerer Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten und in der Folge tendenziell zu weniger Gerichtsverfahren.<sup>43</sup>

Vorgebracht wird außerdem, dass spezialisierte Spruchkörper aufgrund ihrer ausschließlichen Beschäftigung mit einer bestimmten Materie ein größeres Fach- und Erfahrungswissen ansammeln und so qualitativ gehaltvollere Entscheidungen fällen können.<sup>44</sup> Mit zunehmender Expertise dürfte überdies die faktische Abhängigkeit der Richter von beigezogenen Sachverständigen zurückgehen.<sup>45</sup> Was genau die hohe Qualität einer Gerichtsentscheidung ausmacht und wie sie sich messen lässt, ist allerdings noch wenig untersucht.<sup>46</sup>

Einen weiteren Vorteil der Spezialisierung erblicken manche darin, dass eine gesteigerte Fachkompetenz der Richter das Vertrauen der betroffenen Kreise in die Rechtsprechung stärkt und so für größere Akzeptanz ihrer Entscheidungen sorgt.<sup>47</sup> Häufig hört man in diesem Zusammenhang auch, dass eine spezialisierte Anwaltschaft fachkundige Spruchkörper schätzt, die mit den Prozessvertretern ein Rechtsgespräch „auf Augenhöhe“ führen können.<sup>48</sup> Hieraus mag sich ferner erklären, warum es spezialisierten Gerichten mit größerem Geschick gelingt, auf einen Vergleich hinzuwirken: „Getting to Yes in Specialized Courts“,<sup>49</sup> wie es ein neuerer Aufsatztitel auf den Punkt bringt.

<sup>41</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 10.

<sup>42</sup> Vgl. *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 24.

<sup>43</sup> Dazu auch *Anne Tucker Nees*, Making a Case for Business Courts: A Survey of and Proposed Framework to Evaluate Business Courts, *Ga.St.U.L.Rev.* 24 (2007) 477, 501: „[P]redictability of judicial results [...] should also create a lesser need for judicial intervention as future potential litigants can self-regulate instead of litigating.“

<sup>44</sup> Vgl. *Baum*, Specializing the Courts (Fn. 4) 33; *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 9.

<sup>45</sup> Vgl. *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 25.

<sup>46</sup> Für einen ersten Analyserahmen *Rochelle C. Dreyfuss*, The Role of Specialized Courts in Resolving Business Disputes, *Brook.L.Rev.* 61 (1995) 1, 12: „Quality of decisionmaking encompasses three interrelated concepts: accuracy, precision and coherence.“

<sup>47</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 9; *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 22.

<sup>48</sup> Vgl. *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 22 mit Fn. 72.

<sup>49</sup> *Benjamin F. Tennille / Lee Applebaum / Anne Tucker Nees*, Getting to Yes in Specialized Courts: The Unique Role of ADR in Business Court Cases, *Pepp.Disp.Resol.L.J.* 11 (2010) 35.

Außerdem mögen spezialisierte Richter größere Anreize haben, sich beruflich fortzubilden, weil sich ein solcher Einsatz von Zeit und Mühe für sie eher auszahlt.<sup>50</sup> Schließlich könnte ihre berufliche Zufriedenheit steigen, wenn sie in einem besonders prestigereichen Rechtsgebiet judizieren dürfen.<sup>51</sup> Ihre Spezialisierung kann ihnen dann zu mehr Bekanntheit,<sup>52</sup> Einfluss und Macht verhelfen – allesamt Faktoren, von denen sie während ihrer Amtszeit oder später durch Vorträge, Veröffentlichungen oder schiedsrichterliche Tätigkeit profitieren können.

Zusammenfassend hat ein amerikanischer Richter, der vor dem US-Kongress für ein spezialisiertes Patentgericht geworben hat, die Vorteile gerichtlicher Spezialisierung in folgendes Bild gekleidet: „If I am doing brain surgery every day, day in and day out, chances are very good that I will do your brain surgery much quicker and better than someone who does brain surgery once every couple of years.“<sup>53</sup> Die Suggestivkraft dieses Bildes hat ihre Wirkung nicht verfehlt: Dem Court of Appeals for the Federal Circuit wurde im Jahr 1982 die ausschließliche Zuständigkeit als Berufungsgericht in Patentstreitigkeiten als „sustained experiment in specialization“<sup>54</sup> übertragen, und Howard Markey, der wortmächtige Richter, wurde sein erster Chief Judge. Aus heutiger Sicht gilt dieses Spezialisierungsexperiment als gelungen.<sup>55</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. *David P. Currie / Frank I. Goodman*, *Judicial Review of Federal Administrative Action: Quest for the Optimum Forum*, *Colum.L.Rev.* 75 (1975) 1, 67; zustimmend *Cheng*, *Stan.L.Rev.* 61 (2008) 519, 550: „A norm of specialization [...] provides added incentive to participate in judicial education programs or conduct independent research, as judges are assured larger long-term payoffs for their initiative.“

<sup>51</sup> Dazu *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 54: „For instance, they might enjoy judging in a high-prestige field such as corporate law or tax law.“

<sup>52</sup> Für ein Argument, dass Richter vor allem ihre Reputation und ihr Prestige maximieren wollen, *Richard Posner*, *What Do Judges and Justices Maximize?*, (*The Same Thing Everybody Else Does*), *Sup.Ct.Econ.Rev.* 3 (1993) 1.

<sup>53</sup> *Howard T. Markey*, *Hearing before the Subcomm. on Courts, Civil Liberties and the Administration of Justice*, 9th Cong., 1st Sess. (1981) 42f.

<sup>54</sup> *Federal Courts Improvement Act of 1982*, *Pub.L. No. 97-164*, §§ 127(a), 165, 96 Stat. 25, 37–38; dazu etwa *Sarang Vijay Damle*, *Specialize the Judge, not the Court: A Lesson from the German Constitutional Court*, *Va.L.Rev.* 91 (2005) 1267, 1279ff.

<sup>55</sup> Vgl. etwa *Rochelle Cooper Dreyfuss*, *The Federal Circuit: A Case Study in Specialized Courts*, *N.Y.U.L.Rev.* 64 (1989) 1, 74; *Damle*, *Va.L.Rev.* 91 (2005) 1267, 1280: „The apparent success of the Federal Circuit, particularly in creating uniform and sensible patent law, has invigorated proposals for other specialized appellate courts“; für eine Modifizierung aber *Craig Allen Nard / John F. Duffy*, *Rethinking Patent Law’s Uniformity Principle*, *Nw.U.L.Rev.* 101 (2007) 1619, 1664: „Determining the optimal number of courts is very difficult, but also not necessary for purposes of this Article, which argues that neither one appellate court, nor thirteen (pre-1982) is optimal. We are confident in suggesting that optimality resides closer to one, and given the importance of moving slowly when embarking upon reform initiatives, two or three is a reasonable number.“

## 2. Nachteile einer Spezialisierung

Neben vielen Vorteilen gibt es freilich auch Schattenseiten der Spezialisierung. Negativ zu Buche schlägt, dass übermäßige Spezialisierung zur Zersplitterung der Gesamtrechtsordnung beiträgt und die Fragmentierung der einzelnen Rechtsgebiete befördert.<sup>56</sup> Dies kann bedenkliche Isolierungstendenzen zur Folge haben.<sup>57</sup> Hoch spezialisierte Richter neigen dazu, ihren eigenen Fachjargon<sup>58</sup> sowie bereichsspezifische Denkmuster zu entwickeln und sich damit vom allgemeinen Rechtsdiskurs abzukapseln.<sup>59</sup> Auf diese Weise können eine allzu auszisierte Spruchpraxis und sektorielle Sonderdogmatiken entstehen. Der Blick für die Rechtsordnung als Ganzes droht über „Betriebsblindheit“<sup>60</sup> und „tunnel vision“<sup>61</sup> verloren zu gehen. In Einzelfällen mag auch persönliche Überheblichkeit kraft Zugehörigkeit zu einem vermeintlich elitären Richterzirkel hinzutreten.<sup>62</sup> Zudem fehlt spezialisierten Gerichten die Befruchtung durch neue Rechtsideen aus benachbarten Gebieten.<sup>63</sup>

Insofern gibt es über die juristischen Fächergrenzen hinweg Strukturparallelen und Komplementaritäten, die einen Teil der Spezialisierungsgewinne wieder aufwiegen. Trefflich hat Oliver Wendell Holmes, der große US-amerikanische Supreme Court Justice, dies aus der richterlichen Binnensicht einmal wie folgt beschrieben:

„Having to listen to arguments, now about railroad business, now about a patent, now about an admiralty case, now about mining law and so on, a thousand times I have thought that I was hopelessly stupid. There are plenty of cases about which one doubts, and may doubt forever, as the premises for reasoning are not exact, but all the cases when you have walked up and seized the lion's skin come uncovered, show the old donkey of a question of law, like all the rest.“<sup>64</sup>

<sup>56</sup> Vgl. Rüefli, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 27.

<sup>57</sup> Dazu auch Tucker Nees, Ga.St.U.L.Rev. 24 (2007) 477, 496: „Specialized courts, in contrast, operate in isolation. [...] Isolation is a real concern.“

<sup>58</sup> Vgl. Simon Rifkind, A Special Court for Patent Litigation?, The Danger of a Specialized Judiciary, A.B.A.J. 37 (1951) 425: „Very soon their internal language becomes so highly stylized as to be unintelligible to the uninitiated.“

<sup>59</sup> Vgl. Beirat Europäischer Richterinnen und Richter, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 16.

<sup>60</sup> Heike Jung, Richterbilder – Ein interkultureller Vergleich (2006) 78.

<sup>61</sup> Damle, Va.L.Rev. 91 (2005) 1267, 1281.

<sup>62</sup> Vgl. Beirat Europäischer Richterinnen und Richter, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 18.

<sup>63</sup> Vgl. Posner, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 787: „Judicial specialization reduces the cross-pollination of legal ideas.“

<sup>64</sup> Brief an John C.H. Wu, wieder abgedruckt in: Justice Oliver Wendell Holmes: His Book Notices and Uncollected Letters and Papers, hrsg. von Harry C. Shriver (1936) 164f.

Geht die Spezialisierung obendrein mit einer Zuständigkeitskonzentration bei einem einzigen Spruchkörper einher, haben wir es mit einem veritablen Rechtsprechungsmonopolisten zu tun.<sup>65</sup> Eine stetige Verbesserung der Spruchpraxis im Wettbewerb konkurrierender Gerichte um das beste juristische Argument ist dann nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet. Es fehlt der „clash of views“<sup>66</sup> und mit ihm der Ideenaustausch und Erkenntnisgewinn durch judizielles Experimentieren.<sup>67</sup>

Darüber hinaus droht die Gefahr einer Vereinnahmung von Spezialgerichten durch eine hoch spezialisierte Anwaltschaft oder partikulare Interessengruppen.<sup>68</sup> Diese *capture*-Problematik kann zu gravierenden Zweifeln an ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Anlass geben.<sup>69</sup> Zudem werden *non-repeat players* womöglich benachteiligt<sup>70</sup> und negative Externalitäten für nicht am Verfahren beteiligte Bevölkerungsgruppen übersehen.<sup>71</sup> Nicht auszuschließen ist überdies, dass spezialisierte Richter im Laufe der Zeit regelrechte *litigation biases* entwickeln.<sup>72</sup>

Zu gewärtigen ist ferner die Gefahr einer Routinisierung in der Verfahrenserledigung<sup>73</sup> oder gar einer Erstarrung der Rechtsprechung, wenn ein und derselbe Spruchkörper über einen langen Zeitraum sämtliche Fälle aus einem Spezialgebiet entscheidet.<sup>74</sup> Notwendige Anpassungen der Spruchpraxis an gewandelte gesellschaftliche Bedürfnisse oder gar eine Rechtsfort-

<sup>65</sup> Vgl. *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 785: „judicial monopoly“.

<sup>66</sup> *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 786 mit dem erläuternden Zusatz: „The circuits as well as the states are laboratories for social, including judicial, experimentation, and a judicial monopoly of a field of federal law eliminates competition in that field.“

<sup>67</sup> Eindringlich *Dreyfuss*, Brook.L.Rev. 61 (1995) 1, 17: „Since all cases in a single field are funnelled to that court, little opportunity exists to exchange theories, to debate positions with other courts, or to compare how different rules work in practice. There is, in short, no opportunity for the percolation that tests, refines, and improves new ideas.“

<sup>68</sup> Vgl. *Baum*, *Specializing the Courts* (Fn. 4) 35 ff. („Immersion in a Subject Matter“), ebd. 37 ff. („Influence of Interested Groups“); *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 19.

<sup>69</sup> Vgl. *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, vor Rn. 30: „Abnehmender Anschein von Unabhängigkeit“.

<sup>70</sup> Dazu *Dreyfuss*, Brook.L.Rev. 61 (1995) 1, 22.

<sup>71</sup> Vgl. *Dreyfuss*, Brook.L.Rev. 61 (1995) 1, 17.

<sup>72</sup> Dazu *Cheng*, Stan.L.Rev. 61 (2008) 519, 553: „Relatedly, some commentators worry that consistent exposure to the same parties may bias judges on a specialized court“; aus der Rechtsprechung *Holmes Group, Inc. v. Vornado Air Circulation Sys., Inc.*, 539 U.S. 826, 839 (2002) (*Stevens, J.*, concurring): „[O]ccasional decisions by courts with broader jurisdiction will provide an antidote to the risk that the specialized court may develop an institutional bias.“

<sup>73</sup> So *Jung*, *Richterbilder* (Fn. 60) 77 f.

<sup>74</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 15; *Rüefli*, *Justice – Justiz – Giustizia* 2013/2, Rn. 29.

bildung bleiben dann womöglich aus.<sup>75</sup> Neue Impulse sind erst bei einem personellen Wechsel innerhalb des Spruchkörpers zu erwarten.

Weiterhin gibt es verbreitet Bedenken, dass eine Spezialisierung zu einer allzu monotonen Beschäftigung der Richter führt.<sup>76</sup> Dies könnte ihre individuelle Motivation beeinträchtigen, eine größere personelle Fluktuation nach sich ziehen und den Richterberuf insgesamt weniger attraktiv machen.<sup>77</sup> In einzelnen Teilbereichen, etwa bei Familiengerichten, befürchtet man überdies eine zu hohe emotionale Belastung.<sup>78</sup> Gelegentlich wird auch die Sorge geäußert, dass sich eine Spezialisierung mancher Gerichte nachteilig auf nichtspezialisierte Gerichte auswirke: Die Öffentlichkeit erhalte dann womöglich den Eindruck, einige Richter seien „Superrichter“,<sup>79</sup> die sich von anderen abhoben.<sup>80</sup>

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung der Spezialgerichte,<sup>81</sup> die man im US-amerikanischen Schrifttum als „boundary problems“<sup>82</sup> zu bezeichnen pflegt. Bei einem zu eng abgesteckten Spezialbereich sehen sich die Kläger womöglich gezwungen, einen Teil ihrer Ansprüche vor den allgemeinen Gerichten zu verfolgen; bei einem zu weiten Zuschnitt drohen Doppelzuständigkeiten oder Kompetenzkonflikte. Denkbar ist auch ein zuständigkeitsinduziertes *forum shopping* durch entsprechende Einkleidung des Klagebegehrens.<sup>83</sup>

Ferner können Spezialgerichte den Zugang zur Justiz durch längere Anfahrtswege für die Rechtsuchenden erschweren<sup>84</sup> und zu einem Verlust an administrativer Flexibilität führen, wenn das Fallaufkommen in dem betreffenden Spezialgebiet überraschend sinkt oder steigt.<sup>85</sup> Schließlich wird

<sup>75</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 15; *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 29.

<sup>76</sup> Vgl. *Arlota/Garoupa*, EBLR 27 (2016), 487, 488 mit Fn. 2: „Arguably, the repetitive nature of the work does not help to attract the most brilliant actors of the legal profession“; *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 779.

<sup>77</sup> Diese Sorge scheint vor allem in den Vereinigten Staaten verbreitet zu sein; vgl. etwa *Rochelle Cooper Dreyfuss*, Specialized Adjudication, *BYU L. Rev.* 1990, 377, 381; *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 779: „One does not have to be a Marxist, steeped in notions of anomie and alienation, to realize that monotonous jobs are unfulfilling for many people [...]“

<sup>78</sup> Vgl. *Aeschlimann*, Familiengerichtbarkeit (Fn. 18) 105.

<sup>79</sup> *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 18.

<sup>80</sup> Vgl. *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 37.

<sup>81</sup> Vgl. *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 34.

<sup>82</sup> *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 787.

<sup>83</sup> Vgl. *Tucker Nees*, *Ga.St.U.L.Rev.* 24 (2007) 477, 497: „Litigants may structure pleadings, decide where to file, or bifurcate portions of an action in order to keep the case within the desired court [...]“

<sup>84</sup> Vgl. *Beirat Europäischer Richterinnen und Richter*, Spezialisierung von Richtern (Fn. 4) Rn. 21.

<sup>85</sup> Vgl. *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 788: „The problem of matching supply to demand is not merely theoretical. There is a widespread perception that the judges of the Court of Claims and the Courts of Customs and Patent Appeals have not had enough work to do in

gegen Spezialgerichte namentlich in Handels- und Wirtschaftssachen immer wieder der Vorwurf einer Zwei-Klassen-Gerichtsbarkeit erhoben.<sup>86</sup>

#### IV. Leitfragen

Insgesamt ist die Aufgabe eines gerichtlichen Institutionendesigns demnach viel komplexer und schwieriger, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Wir wollen uns dieser Problematik im Folgenden vorwiegend induktiv annähern. Einige unserer Leitfragen lauten: Wo gibt es eine Spezialisierung von Gerichten? Wie wird sie begründet? Welche Erfahrungen hat man mit ihr gemacht? Spielt es eine Rolle, ob die Zuständigkeit von Spezialgerichten für die Parteien zwingend vorgeschrieben oder optional ausgestaltet ist? Am Ende mag sich dann herausstellen, welche Rechtsgebiete sich besonders gut für spezialisierte Gerichte eignen und warum. Die zukünftige Forschung könnte sich auf breiterer Grundlage mit der Frage beschäftigen, ob es einen optimalen Grad an gerichtlicher Spezialisierung gibt<sup>87</sup> und ob dieser von der Stellung eines Gerichts im Instanzenzug abhängt.<sup>88</sup> Ferner ist eine eigene Untersuchung darüber lohnenswert, inwieweit ein Spezialisierungsoptimum von Rechtssystem zu Rechtssystem variiert.<sup>89</sup>

---

recent years, at least as measured by current norms of judicial business“; *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 36: „Schwierigkeiten beim Ausgleich von Schwankungen in der Geschäftslast“.

<sup>86</sup> Vgl. *Elaine R. Friedman*, New Business Courts Gain Acceptance, Nat'l L.J., 30.12.1996, B1: „Commercial courts establish a two-tiered system of justice – one for the rich and one for the average citizen“; eingehend *Ember Reichgott Junge*, Business Courts: Efficient Justice or Two-Tiered Elitism?, Wm. Mitchell L.Rev. 24 (1998) 315.

<sup>87</sup> Vgl. *Nard/Duffy*, Nw.U.L.Rev. 101 (2007) 1619, 1637: „The issue is one of *optimization*“.

<sup>88</sup> Überlegungen dazu im Lichte der Rechtspflegefunktionen bei *Rüefli*, Justice – Justiz – Giustizia 2013/2, Rn. 39 ff.

<sup>89</sup> Vgl. *Posner*, S.Cal.L.Rev. 56 (1983) 761, 778: „In Europe the judiciary is much more specialized than it is in this country, and I am not prepared to assert that that is a bad thing, given the very different structure of the Continental system. I have serious reservations, however, about trying to graft one branch of that system, namely the specialized judiciary, onto an alien trunk“; zur „cross-national comparison“ auch *Baum*, Specializing the Courts (Fn. 4) 23 mit der Bemerkung: „Germany stands out for its level of specialization. [...] The higher level of specialization in civil law countries is related to the relatively low status of judges and the lack of a sharp distinction between the judiciary and the bureaucracy.“

## Summary

### SPECIALIZED COURTS: AN INTRODUCTION

Specialized courts are on the rise. This introduction takes a look at different patterns and types of judicial specialization both nationally and internationally. It also addresses potential advantages and disadvantages of a specialized judiciary.

